

Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzung der Kreisstadt Siegburg

Version 26.03.2025

Amt 80, Stadt Siegburg

1. Präambel

Aufgrund der erfolgreichen Einreichung des Vorschlags „Förderung für Regenwassernutzung“ für das Bürgerbudget 2024, sowie auf Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz vom 26.03.2025, stellt die Stadt Siegburg eine Förderung von Regenwassertanks zur Verfügung.

2. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist, den umweltschonenden Umgang mit der Ressource Wasser zu stärken. Die Installation zusätzlicher Regenrückhaltungs- und/oder Nutzungskapazitäten kann u.a. dazu beitragen das Kanalsystem und die Kläranlagen zu entlasten, den natürlichen Wasserkreislauf zumindest teilweise zu erhalten, den Rückhalt bei Starkregenereignissen zu verbessern, und die Frischwasserressourcen zu schützen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb und Einbau eines oberirdischen Regenwassertanks zur Nutzung als Gartenwasser (Gießwasser) mit dem Ziel der Reduzierung der Trinkwassernutzung und/oder zur Rückhaltung (Retention) von Regenwasser bei Starkregen. Der Regenwassertank muss über eine angemessene Überlaufvorrichtung verfügen, die sicherstellt, dass nicht aufgefangenes Regenwasser über den auf dem Grundstück üblichen Weg kontrolliert abgeleitet wird. Der Regenwassertank muss eine Mindestgröße von 1m³ (1000l) haben und an Flächen, auf denen sich Regenwasser sammelt, angeschlossen werden (z.B. Anschluss an Dachflächen über eine Regenrinne oder einen sogenannten Regenwasserdieb).

4. Antragsberechtigte

- Antragsberechtig sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen), die zum Antragszeitpunkt in Siegburg wohnen. Es wird maximal ein Förderantrag pro Haushalt bewilligt.
- Antragsberechtig sind außerdem eingetragene Vereine in Siegburg.

5. Fördervoraussetzungen

5.1. Die geförderten Regenwassertanks müssen in Siegburg installiert und mindestens 5 Jahre zur Regenwassernutzung oder Regenwasserrückhaltung eingesetzt werden. Bei Wegzug aus Siegburg können die Regenwassertanks entweder zum neuen Wohnort mitgenommen oder einer Nachnutzung in Siegburg kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

5.2. Falls ein geplanter ortsfester Behälter (reiner Regenwasserspeicher) einen Brutto-Rauminhalt von größer 50m³ (50.000 l) und eine Höhe größer 3 m haben soll, sollten die Bauherren in der Planungsphase neben der unteren Wasserbehörde, dem Abwasserwerk auch die Bauaufsicht der Stadt Siegburg kontaktieren.

5.3. Nicht gefördert werden:

- Regenwassertanks, die vor der Antragsstellung beschafft oder installiert wurden
- Tanks, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen

- Regenwassertanks, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1. Gefördert wird die Anlage eines oberirdischen Regenwassertanks mit einer Mindestgröße von 1m³ (1000l).
- 6.2. Der Zuschuss für die Anlage eines oberirdischen Regenwassertanks beträgt 100€ bei einer Größe von mindestens 1m³ (1000l) Fassungsvermögen bzw. 200€ bei einer Größe von mindestens 2m³ (2000l) Fassungsvermögen.
- 6.3. Zuschüsse werden maximal in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten gezahlt
- 6.4. Der Zuschuss wird auf ganze Euro abgerundet ausgezahlt.
- 6.5. Eine Kombination mit weiteren Fördermitteln von anderer Stelle ist nicht möglich.
- 6.6. Pro Haushalt kann maximal ein Förderantrag über einen oberirdischen Regenwassertank bewilligt werden. Mehrere verbundene Behältnisse sind möglich und zählen als ein Tank.

Die Entwässerungssatzung, sowie die aktuell Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR sind unabhängig von einer gewährten Förderung zu beachten.

Hinweis: Die Entwässerung von Grundstücken, zu der auch die Sammlung von Niederschlagswassers auf versiegelten Flächen gehört, liegt im Aufgabenbereich der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Für Fragen zur Abwassernutzung und Abwassergebühren informieren Sie sich bitte unter <https://stadtbetriebe-siegburg.de/parken-infrastruktur/abwasser/> und richten Sie Rückfragen hierzu bitte an die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich 100.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Der Antrag auf Förderung muss vor Erwerb des Regenwassertanks und, soweit zutreffend, vor Beauftragung des Installationsbetriebes gestellt werden. Anlagen, die vor Antragsstellung beschafft wurden, erhalten keine Förderung.
- 7.2. Die Antragsstellung erfolgt online auf der Internetseite der Stadt Siegburg. Auf Anfrage wird das Antragsformular als PDF oder in Papierform zur Verfügung gestellt und kann per E-Mail oder Post eingereicht werden.
- 7.3. Ein Beginn mit der Umsetzung nach Antragsstellung aber vor Bewilligung ist möglich.
- 7.4. Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung. Auch falls nach Antragsstellung, aber vor Bewilligung, mit der Umsetzung begonnen wird, entsteht kein Anspruch, dass eine Förderung tatsächlich gewährt wird.
- 7.5. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Amt für Umwelt und Wirtschaft bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets von 10.000€ berücksichtigt.
- 7.6. Das Amt für Umwelt und Wirtschaft entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Förderanträge.
- 7.7. Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragssteller ein Förderbescheid zugestellt. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.

8. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

8.1. Für die Auszahlung des Zuschusses sind als Nachweise vorzulegen:

- Kopie der Rechnung / Kassenquittung über Material und Installationskosten soweit zutreffend, mit Betrag, Datum und Volumen der installierten Tanks.
- Foto des Installierten Regenwassertanks.

8.2. Auf Anforderung ist der Fördernehmer verpflichtet, weitere Nachweise über die Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitz und Verwendung in Siegburg) vorzulegen.

8.3. Die Installation des Regenwassertanks muss bis zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Datum (in der Regel 6 Monate nach Bewilligung) erfolgt sein, sofern keine Verlängerung beantragt und bewilligt wurde. Eine Fristverlängerung kann formlos beim Amt für Umwelt und Wirtschaft der Stadt Siegburg beantragt werden.

9. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Siegburg. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemässen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

10. Prüfung, Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung

Die Stadt Siegburg behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungsgemäße Installation vor Ort zu prüfen. Die Fördernehmenden erklären sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache mit dem Berechtigten betreten werden darf. Sofern sie nicht Eigentümerinnen/Eigentümer sind, haben sie einen Zugang anderweitig zu gewährleisten. Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie ist die Stadt Siegburg berechtigt, die Bewilligung aufzuheben sowie Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen. Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung – zweckentsprechend nutzt.

11. Haftungsausschluss

- Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- Der Antragssteller ist für die sichere Installation und die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.
- Aus der Förderung durch die Stadt Siegburg ergibt sich keine rechtliche Zulässigkeit der installierten Anlage. Eine Haftung der Stadt Siegburg für Schäden, die aufgrund der installierten Regenwassertanks entstehen, besteht nicht.